

Lieferprogramm

Bauelemente

Zaunsysteme | Sichtschutze | Tore



Individuelle, kompetente Beratung.
Großes Produktsortiment, schnelle Lieferung.
Perfekte Montage.

Volle Zufriedenheit.
ALLES VON THROM.



WILLKOMMEN BEI THROM!

Sie halten hier unser neuestes Lieferprogramm für Zaunsysteme, Sichtschutze und Tore in Ihren Händen.

Mit großer Sorgfalt haben wir die für Sie wichtigsten Produkte und Informationen kompakt zusammengestellt und aktualisiert.

Throm steht für ein großes Produktsortiment, schnelle, termingerechte Lieferung und umfangreichen Service.

Nutzen Sie diesen Katalog aktiv! Mit Throm steht Ihnen ein vertrauensvoller und erfahrener Lieferant für Bauelemente in Hessen zur Seite.

Ihre Throm GmbH

Zaunsysteme

- 5 Wissen: Verzinkungsarten
- 6 Tipp: Aufbauanleitung Pfosten
- 8 Doppelstabmatten
- 12 Designzäune
- 14 Pfostensysteme
- 21 Zubehör für Mattenzäune & Pfosten

Sichtschutz

- 24 Sichtschutzstreifen

Tore

- 27 Standard Kombi-Tor 2-flg.
- 28 Standard Kombi-Tor 1-flg.
- 29 Standard Kombi-Tor 1-flg. und 2-flg. – Abbildungen
- 30 „Eco“-Tor 1-flg. / 2-flg.
- 31 Zubehör für Zauntore
- 32 Aufmaßblatt Sondertore 1-flg.
- 33 Aufmaßblatt Sondertore 2-flg.



	Stückverzinkt EN ISO 1461	Vorverzinkte Drähte (Sendzimir) EN 10244-2
Materialvoraussetzung	Kohlenstoffarmer Walzdraht mit feuerverzinkungsgerechter chemischer Zusammensetzung für die Fertigung der Zaungitter	Kohlenstoffarmer Walzdraht mit feuerverzinkungsgerechter chemischer Zusammensetzung für die Fertigung der Zaungitter
Fertigung	Komplett im blanken Zustand	Verzinkte Drähte werden zunächst geschnitten, dann verschweißt
Korrosionsschutz	Komplettschutz der blank gefertigten Materialien durch Stückverzinkung allseitig, inkl. Legierungsschicht. Für Materialstärke > 6mm 505 g/m ² bis 610 g/m ² (72–87µ)	Legierungsschicht (ausgenommen Schweißpunkte und Schnittkanten). Geringe Schichtdicke 50–70g/m ² (7–10µ)
Vorteile	Sehr hohe Korrosionsbeständigkeit durch kathodischen Schutz und hoher Schichtstärke des Zinks. Sehr lange Lebensdauer	Glatte und gleichmäßige Oberfläche ohne Zinkfahnen und Zinkspitzen
Nachteile	Zinkfahnen und Zinkspitzen sind möglich. Raue, ungleichmäßige Oberfläche	Vorverzinkte Drähte werden im korrosionsgeschützten Zustand geschnitten und geschweißt. Bsp. Gitter 2030 mm hoch: verfahrensbedingte korrosionsgefährdete 146 ungeschützte Schnittkanten sowie 1122 ungeschützte Schweißpunkte. Nicht im Außenbereich einsetzbar ohne Zusatzbeschichtung aufgrund Verletzung der Zinkschicht beim Verarbeiten. NICHT BIEGBAR!

Tipp: Aufbauanleitung Pfosten



Pfosten zum Einbetonieren

Bereiten Sie zunächst die Löcher, in denen später die Pfosten einbetoniert werden, vor.

Bei einem **Zaun bis 1,60 m Höhe** empfehlen wir bei durchschnittlicher Bodenfestigkeit einen **Durchmesser von ca. 25 cm** und eine **Tiefe von ca. 60 cm**.

Bei einer **Zaunhöhe größer 1,60 m** bereiten Sie bitte Löcher mit einem **Durchmesser von ca. 30 cm** und einer **Tiefe von ca. 80 cm** vor.

Lochmittenabstand = 2,52 m. Spannen Sie dort eine Schnur, wo der Zaun später stehen soll. Die Schnur nur etwas höher als die Zaunhöhe spannen, so dass Sie später den Zaun an der Schnur ausrichten können.

Legen Sie das erste Zaunelement auf den Boden und befestigen Sie hier die ersten beiden Pfosten.

Richten Sie dieses vorbereitete Element nun auf und stellen Sie die Pfosten in die hierfür vorbereiteten Löcher.

Unterstützen Sie den Zaun mit Holzbrettern von der linken und rechten Seite, so dass der Zaun von alleine fest steht. Die Höhe richten Sie mit Holzkeilen aus.

Legen Sie nun das nächste Element auf, und hängen Sie eine Seite des Elements in den bereits ausgerichteten Pfosten.

Stabilisieren und richten Sie diese Zaunmatte wieder mittels Holzbrettern und Keilen aus.

Nun verschrauben Sie den Zaun dauerhaft mit den Pfosten.

Wichtig: die Schrauben bitte **nicht mit einem Akkuschrauber ansetzen und festziehen**, sondern zunächst von Hand eindrehen und dann mit dem mitgelieferten Inbus-Schlüssel nur leicht fest verschrauben.

Wenn alle Elemente in einer geraden Strecke stehen, peilen Sie zur Kontrolle noch einmal am Zaun vorbei und prüfen Sie die Flucht (Kontrolle Zaun/Schnur). Alles gut ausgerichtet? Dann gießen Sie jetzt die Löcher mit Beton aus.

Für Profis

Betonieren Sie die Pfosten ein. Der Mittenabstand der Pfosten beträgt 2,52 m. Wenn der Beton trocken ist, befestigen Sie den Zaun an den Pfosten.



Bitte ziehen Sie die Schrauben per Hand mit dem beigelegten Inbusschlüssel fest.

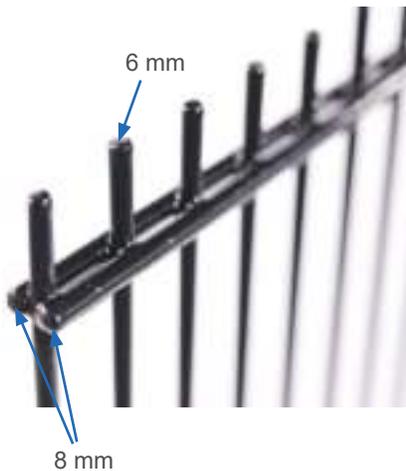
Empfohlene Fundament-Abmessungen

bis Zaunhöhe 1630 mm	ab Zaunhöhe 1630 mm
Breite 25 cm	Breite 30 cm
Tiefe 60 cm	Tiefe 80 cm



Doppelstabmatten

Ob Industrieanlagen, Flughäfen, Gefängnisse, Schulen, Kindergärten oder Ihr Zuhause: Unsere Doppelstabmatten schützen Ihr Gut. Die hochwertige Doppelstabmatte aus unserem Hause besteht aus im Kreuzverbund verschweißten Stäben (8/6/8 oder 6/5/6) und ist in verschiedenen Maschenweiten erhältlich.



Doppelstabmatten – Schwere Ausführung

Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet

Maschenweite 50×200 mm **Breite** 2510 mm
Drahtstärke 8 / 6 / 8 mm **Drahtüberstand** 30 mm



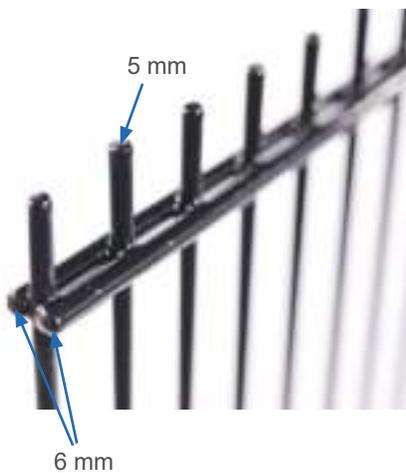
Feuerverzinkt nach DIN 1461



Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet
 RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün

Breite × Höhe mm	Artikelnummer		
	Feuerverzinkt	Feuerverzinkt RAL 7016 Anthrazit	Feuerverzinkt RAL 6005 Moosgrün
2510 × 630	DS6V*	DS6A	DS6G
2510 × 830	DS8V*	DS8A	DS8G
2510 × 1030	DS10V*	DS10A	DS10G
2510 × 1230	DS12V*	DS12A	DS12G
2510 × 1430	DS14V*	DS14A	DS14G
2510 × 1630	DS16V*	DS16A	DS16G
2510 × 1830	DS18V*	DS18A	DS18G
2510 × 2030	DS20V*	DS20A	DS20G
2510 × 2230	DS22V*	—	—
2510 × 2430	DS24V*	DS24A	DS24G

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Doppelstabmatten – Leichte Ausführung

Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet

Drahtstärke 6 / 5 / 6 mm **Breite** 2510 mm
Maschenweite 50×200 mm **Drahtüberstand** 30 mm



Feuerverzinkt nach DIN 1461



Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet
 RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün

Breite × Höhe mm	Artikelnummer		
	Feuerverzinkt	Feuerverzinkt RAL 7016 Anthrazit	Feuerverzinkt RAL 6005 Moosgrün
2510 × 630	DL6V*	DL6A	DL6G
2510 × 830	DL8V*	DL8A	DL8G
2510 × 1030	DL10V*	DL10A	DL10G
2510 × 1230	DL12V*	DL12A	DL12G
2510 × 1430	DL14V*	DL14A	DL14G
2510 × 1630	DL16V*	DL16A	DL16G
2510 × 1830	DL18V*	DL18A	DL18G
2510 × 2030	DL20V*	DL20A	DL20G

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

Doppelstabmatten

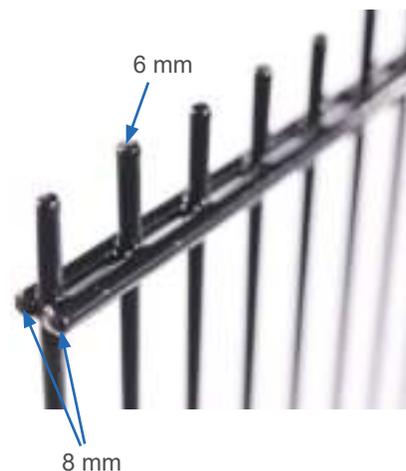
Doppelstabmatten – Schwere Ausführung

Sendzimirverzinkt nach EN 10244-2 und pulverbeschichtet

Drahtstärke 8 / 6 / 8 mm **Breite** 2510 mm
Maschenweite 50×200 mm **Drahtüberstand** 30 mm

Sendzimirverzinkt nach EN 10244-2
 RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün

Breite × Höhe mm	Artikelnummer	
	Sendzimirverzinkt RAL 7016 Anthrazit	Sendzimirverzinkt RAL 6005 Moosgrün
2510 × 630	DSS6A*	—
2510 × 830	DSS8A*	DSS8G*
2510 × 1030	DSS10A*	DSS10G*
2510 × 1230	DSS12A*	DSS12G*
2510 × 1430	DSS14A*	DSS14G*
2510 × 1630	DSS16A*	DSS16G*
2510 × 1830	DSS18A*	DSS18G*
2510 × 2030	DSS20A*	DSS20G*



* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

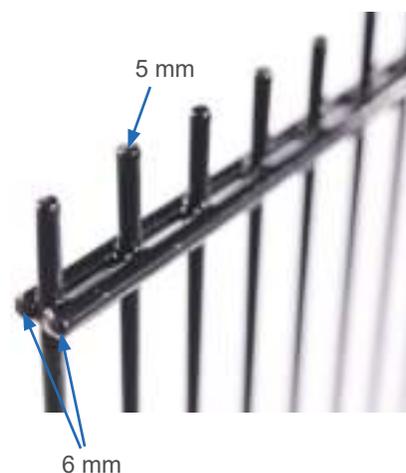
Doppelstabmatten – Leichte Ausführung

Sendzimirverzinkt nach EN 10244-2 und pulverbeschichtet

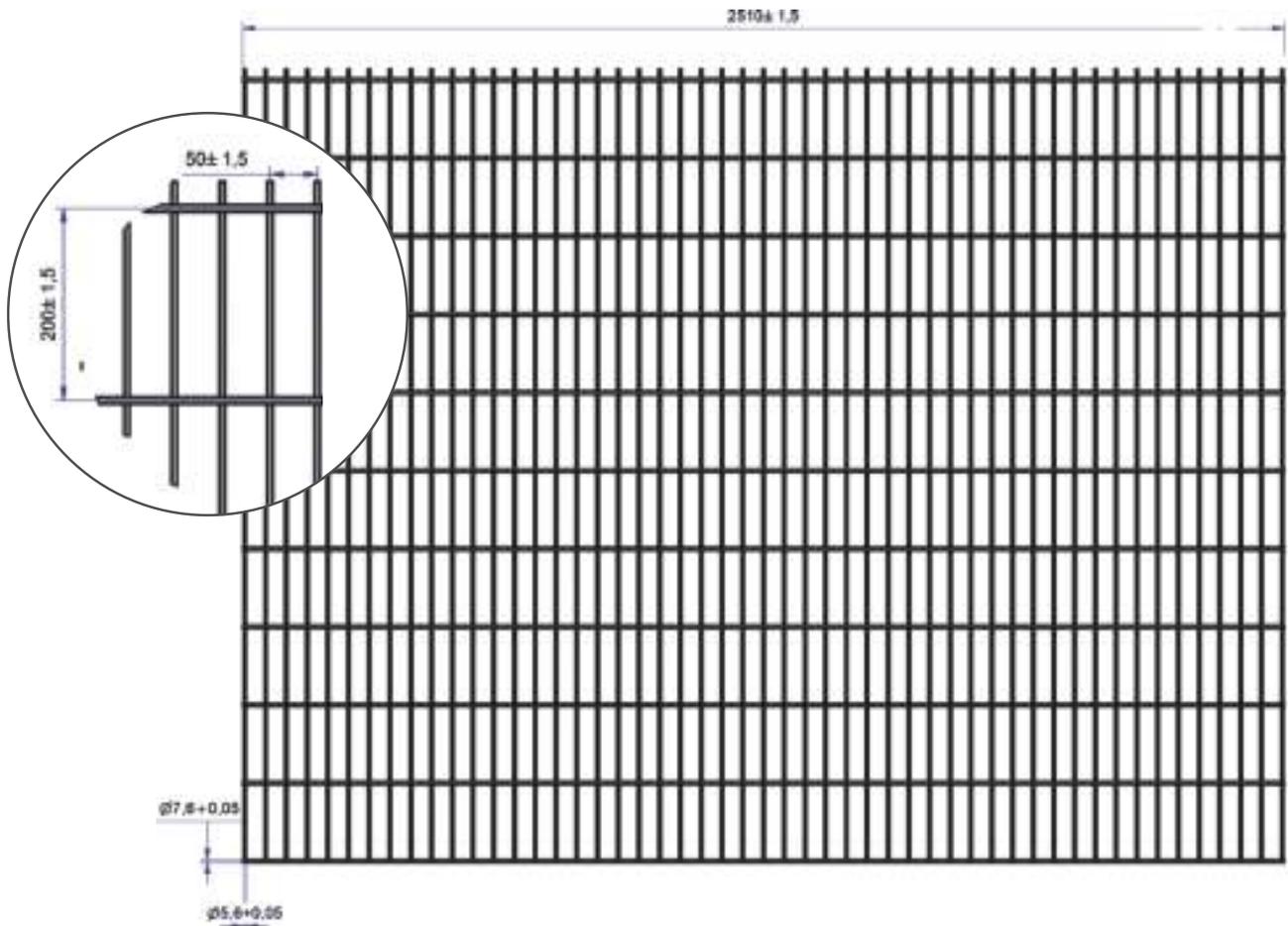
Drahtstärke 6 / 5 / 6 mm **Breite** 2510 mm
Maschenweite 50×200 mm **Drahtüberstand** 30 mm

Sendzimirverzinkt nach EN 10244-2
 RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün

Breite × Höhe mm	Artikelnummer	
	Sendzimirverzinkt RAL 7016 Anthrazit	Sendzimirverzinkt RAL 6005 Moosgrün
2510 × 630	DLS6A*	DLS6G
2510 × 830	DLS8A*	DLS8G
2510 × 1030	DLS10A*	DLS10G
2510 × 1230	DLS12A*	DLS12G
2510 × 1430	DLS14A*	DLS14G
2510 × 1630	DLS16A*	DLS16G
2510 × 1830	DLS18A*	DLS18G
2510 × 2030	DLS20A*	DLS20G



* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Doppelstabmatte um 45° abgewinkelt



Doppelstabmatte ohne Überstand



Doppelstabmatte mit weiter Teilung 100/200 mm (Ballfangzaun)

Doppelstabmatten – Sonderanfertigungen

Unsere Doppelstabmatten erhalten Sie in den unterschiedlichsten **RAL- und DB-Farben** sowie in unterschiedlichen **Maschenweiten und Längen**.

Zudem haben Sie die Möglichkeit die Matten mit **angespitzten, abgewinkelt**en oder **ohne Überstände** fertigen zu lassen.

Auch **Sondermaschungen**, z. B. Teilung 25/200 mm – gerne verbaut in Kindergärten oder im Einlaufbereich von Schiebetoren – oder Teilung 100/200 mm, z. B. für Ballfangzäune, sind bei uns erhältlich.



Doppelstabmatte mit enger Teilung



Doppelstabmatte mit spitzen Überständen

Designzäune

Zaunsysteme



Schmuckmatten– Doppelstabmatte

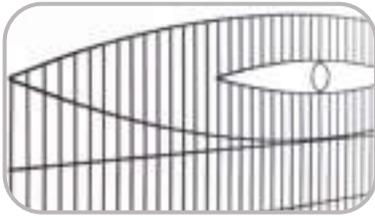
Zaunhöhen von 600 – 2400 mm (in 200-mm-Schritten)

Breite 2510 mm

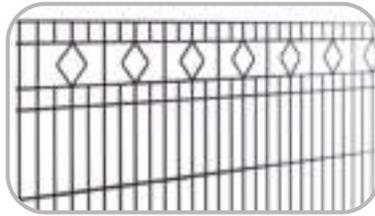
Stäbe 6/6/6 mm

Maschenweite 50×200 mm

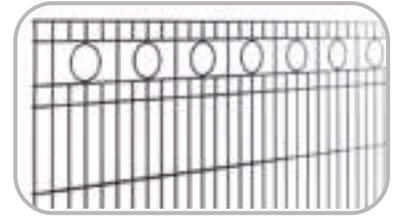
Verzinkt oder verzinkt + pulverbeschichtet



Rosi



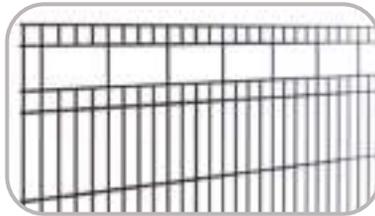
Lucas



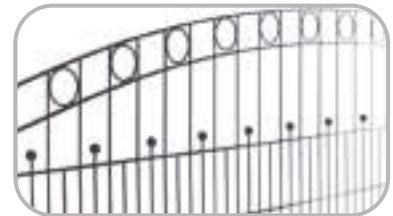
Alina



Werner



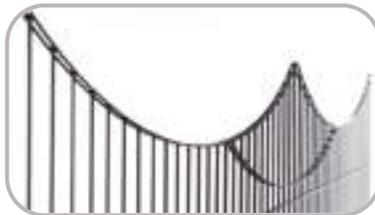
Marco



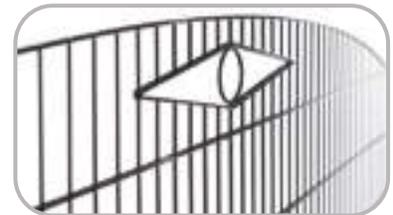
Silas



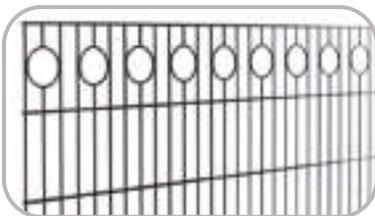
Junior



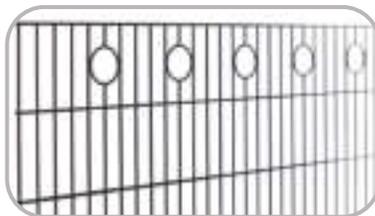
Elias



Gabi



Tatti



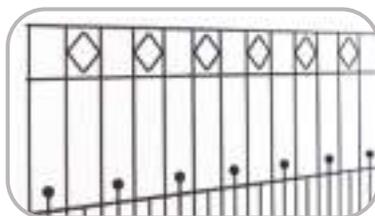
Melli



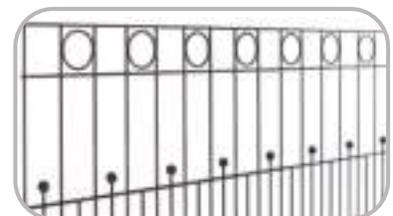
Kira



Drilling



Emilie



Mariella





Pfosten Typ 1 PCK – mit Abdeckleiste

Rechteckrohr 60×40×2mm Inkl. Abdeckleiste 40×5 mm
 V2A-Inbusschrauben 5,5 mm Alu-Abdeckkappe
 Bohrbild 200 mm



Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet
 RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün



Feuerverzinkt nach DIN 1461

Zaunhöhe / Pfostenlänge mm	Artikelnummer		
	Feuerverzinkt	Feuerverzinkt RAL 7016 Anthrazit	Feuerverzinkt RAL 6005 Moosgrün
630 / 1200	P16V*	P16A*	P16G*
830 / 1400	P18V*	P18A*	P18G*
1030 / 1600	P110V*	P110A*	P110G*
1230 / 1800	P112V*	P112A*	P112G*
1430 / 2000	P114V*	P114A*	P114G*
1630 / 2200	P116V*	P116A*	P116G*
1830 / 2400	P118V*	P118A*	P118G*
2030 / 2600	P120V*	P120A*	P120G*
2230 / 2800	P122V*	—	—
2430 / 3000	P124V*	P124A*	P124G*



Eckpfosten Typ 1 PCK – mit Abdeckleiste

Quadratrohr 60×60×2mm Inkl. Abdeckleiste 40×5 mm
 V2A-Inbusschrauben 5,5 mm Alu-Abdeckkappe

630 / 1200	PE16V*	PE16A*	PE16G*
830 / 1400	PE18V*	PE18A*	PE18G*
1030 / 1600	PE110V*	PE110A*	PE110G*
1230 / 1800	PE112V*	PE112A*	PE112G*
1430 / 2000	PE114V*	PE114A*	PE114G*
1630 / 2200	PE116V*	PE116A*	PE116G*
1830 / 2400	PE118V*	PE118A*	PE118G*
2030 / 2600	PE120V*	PE120A*	PE120G*
2230 / 2800	PE122V*	—	—
2430 / 3000	PE124V*	PE124A*	PE124G*

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Pfosten Typ 2 – mit Klemmplättchen

Rechteckrohr 60×40×2mm Inkl. Abdeckleiste 40×4 mm
V2A-Inbusschrauben 5,5 mm Alu-Abdeckkappe

- Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet RAL 7016 Anthrazit oder RAL 6005 Moosgrün
- Feuerverzinkt nach DIN 1461

Zaunhöhe / Pfostenlänge mm	Artikelnummer		
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit	Verzinkt + beschichtet RAL 6005 Moosgrün
630 / 1200	P26V*	P26A*	P26G
830 / 1400	P28V*	P28A*	P28G
1030 / 1600	P210V*	P210A*	P210G
1230 / 1800	P212V*	P212A*	P212G
1430 / 2000	P214V*	P214A*	P214G
1630 / 2200	P216V*	P216A*	P216G
1830 / 2400	P218V*	P218A*	P218G
2030 / 2600	P220V*	P220A*	P220G
2230 / 2800	P222V*	—	—
2430 / 3000	P224V*	P224A*	P224G



Eckpfosten Typ 2 – mit Klemmplättchen

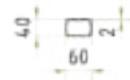
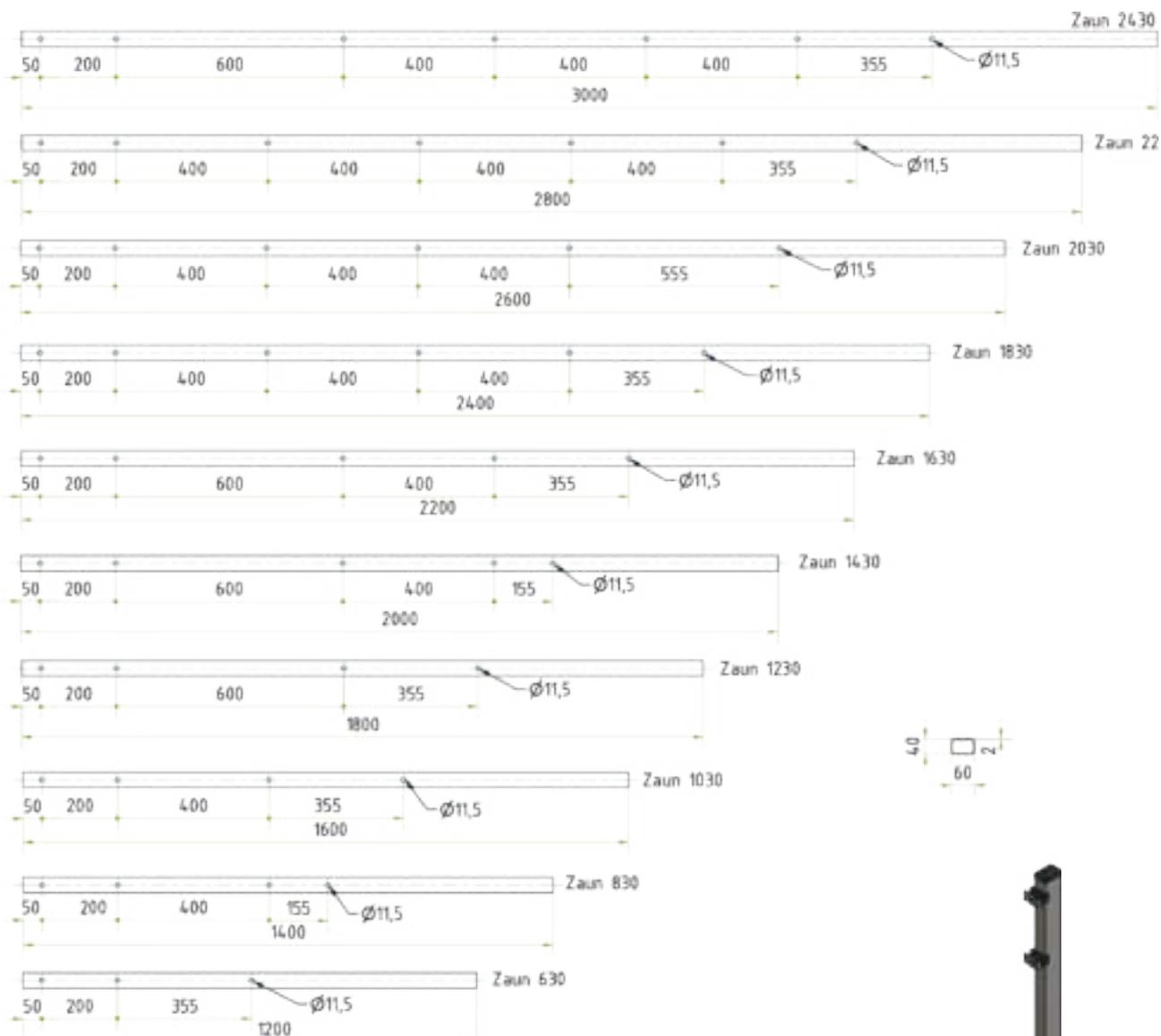
630 / 1200	PE26V*	PE26A*	PE26G
830 / 1400	PE28V*	PE28A*	PE28G
1030 / 1600	PE210V*	PE210A*	PE210G
1230 / 1800	PE212V*	PE212A*	PE212G
1430 / 2000	PE214V*	PE214A*	PE214G
1630 / 2200	PE216V*	PE216A*	PE216G
1830 / 2400	PE218V*	PE218A*	PE218G
2030 / 2600	PE220V*	PE220A*	PE220G
2230 / 2800	PE222V*	—	—
2430 / 3000	PE224V*	PE224A*	PE224G

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Bei den vorrätigen Eckpfosten handelt es sich um „linke“ Pfosten (vgl. Abb.). „Rechte“ Eckpfosten bitte gesondert bestellen. (Rechte Ecken können jedoch auch mit linken Eckpfosten errichtet werden.)

Bohrbild – Pfosten Typ 2 mit Klemmplättchen



Kunststoffkappe



Aufnahmeböckchen mit Plättchen





Pfosten Typ 1 – mit Abdeckleiste und Bodenplatte

Rechteckrohr 60×40×2mm
 Inkl. Abdeckleiste 40×4 mm
 V2A-Inbusschrauben 5,5 mm
 Alu-Abdeckkappe
 Bodenplatte 120×120 mm, 4-Loch



Feuerverzinkt nach DIN 1461 und pulverbeschichtet



Feuerverzinkt nach DIN 1461

Zaunhöhe / Pfostenlänge mm	Artikelnummer	
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit
630 / 680	PP16V	PP16A*
830 / 880	PP18V*	PP18A*
1030 / 1080	PP110V*	PP110A*
1230 / 1280	PP112V*	PP112A*
1430 / 1480	PP114V*	PP114A*
1630 / 1680	PP116V*	PP116A*
1830 / 1880	PP118V*	PP118A*
2030 / 2080	PP120V*	PP120A*

Eckpfosten Typ 1 – mit Abdeckleiste und Bodenplatte

630 / 680	PPE16V	PPE16A*
830 / 880	PPE18V*	PPE18A*
1030 / 1080	PPE110V*	PPE110A*
1230 / 1280	PPE112V*	PPE112A*
1430 / 1480	PPE114V*	PPE114A*
1630 / 1680	PPE116V*	PPE116A*
1830 / 1880	PPE118V*	PPE118A*
2030 / 2080	PPE120V*	PPE120A*



Bei den vorrätigen Eckpfosten handelt es sich um „linke“ Pfosten. „Rechte“ Eckpfosten bitte gesondert bestellen. (Rechte Ecken können jedoch auch mit linken Eckpfosten errichtet werden.)

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

Weitere Pfostenausführungen



Pfosten mit Winkelplatte zur Befestigung auf Mauern



Pfosten mit Y-Ausleger



Pfosten mit 45°-Ausleger



Pfosten glatt, ohne Bohrung



Pfosten mit verdeckter Schraube

Zubehör für
Mattenzäune
& Pfosten

Zaunsysteme



Zubehör für Mattenzäune & Pfosten

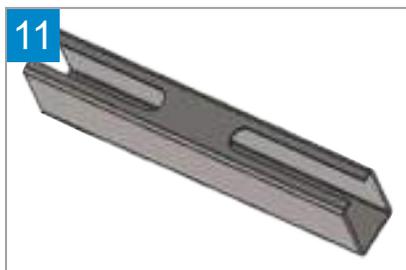
Mattenverbinder und -halter

- 1 Zaunmattenverbinder U-Form (verzinkt/anthrazit/grün)
- 2 Zaunmattenverbinder / Eckverbinder (verzinkt/anthrazit/grün)
- 3 Zaunanschlusswinkel (Edelstahl/anthrazit/grün/tiefschwarz)
- 4 Stabmattenhalter Waldemar (verzinkt)



Pfostenzubehör

- 5 Fußplatte, 100×150 mm, 6-Loch für Pfosten 60/40/2 mm (verzinkt/anthrazit/grün)
- 6 Winkelplatte, 120×120×120 mm, 3-Loch für Pfosten 60/40/2 mm (verzinkt/anthrazit/grün)
- 7 PVC-Abdeckkappe für Pfosten ohne Abdeckleiste (grün/anthrazit/grün)
- 8 Aufnahmeböckchen Kunststoff (grün/anthrazit/grün)
- 9 Klemmplättchen Edelstahl
- 10 U-Bügel aus Edelstahl mit Gegenplatte, Schrauben und Muttern, M8, für RR60×40 mm
- 11 Adapter für Pfostenverlängerung, passend für RR60×40×2 mm, verzinkt
- 12 Abdeckkappe Aluminium für Pfosten Typ1 (verzinkt/anthrazit/grün)
- 13 Handlauf „U-Profil“ für Doppelstabmatten mit Überstand



14



Pfostenzubehör (Forts.)

14	U-Bügel aus Edelstahl mit Gegenplatte, Schrauben und Muttern, M8, für Rohr 60 mm
15	Lackspray 400ml (RAL 7016 / RAL 6005 / RAL 9005), Zinkspray, Lackstifte
16	Zaun Inbusschraube 5,5 mm, V2A
17	Einweg-Sicherheitsschraube V2A
18	Handlauf für Doppelstabmatte Modell „Bosco Acanta“
19	Handlauf für Doppelstabmatte Modell „Bosco Rondo“
20	Handlauf Rundprofil
21	Handlauf U-Profil

15



16



17



18



19



20



21



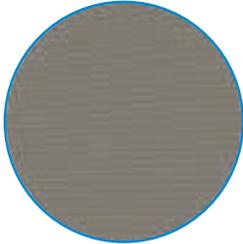
Die Sichtschutzstreifen verwandeln jeden marktüblichen Doppelstabmattenzaun in einen attraktiven Sicht- und Windschutz.

Hergestellt aus hochwertigem Fensterkunststoff eignen sie sich ideal für den dauerhaften Einsatz im Außenbereich. Die einzelnen Sichtschutzstreifen haben eine Höhe von 190 mm und eine Länge von 2520 mm.

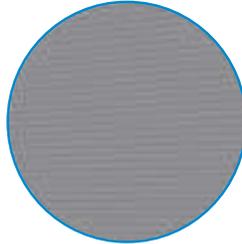
Sichtschutzstreifen

Breite 2520 mm
Höhe 190 mm

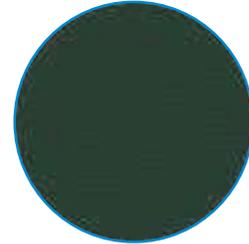
Stabile und robuste Ausführung
Hochwertiger, UV-beständiger Fensterkunststoff



RAL 7030 Steingrau*



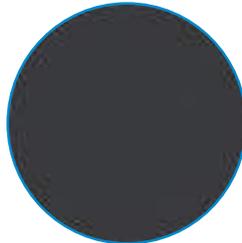
RAL 7040 Fenstergrau*



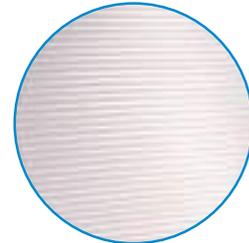
RAL 6005 Moosgrün*



RAL 9005 Tiefschwarz*



RAL 7016 Anthrazit*



Transparent*

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

Tore

Tore



Standard Kombi-Tor 2-flg.

Kombi-Tor-Typ KT2

2-flügelig

Öffnungsrichtung bei Montage frei wählbar

Feuerverzinkt oder feuerverzinkt und pulverbeschichtet in RAL 7016 oder RAL 6005

Rahmen aus RR60×40 mm

Füllung Doppelstabmatte 8/6/8 mm, MW 50/200

Pfosten aus QR80mm (2000 mm), QR100 mm (3000 + 4000 mm) oder QR120 mm (5000 + 6000 mm)

Inkl. Rohrrahmeneinsteckschloss (ohne Schließzylinder, = bauseits)

Bänder M16 mm (Öffnungswinkel ca. 180°)

Inkl. 1 Paar Aluminium-Tordrücker mit Kurzschild

1× Mittelfeststeller und 1× Bodenhülse

Ohne Zaunanschluss (siehe Zubehör)

Fußplatte für Tore

mit Hülse für...

60 mm Torpfosten

100×150 mm, 4-Loch

80 mm Torpfosten

100×150 mm, 4-Loch

100 mm Torpfosten

150×150 mm, 4-Loch



Weitere Standardgrößen:
2000 mm, 3000 mm und
4000 mm in den Höhen von
800–2000 mm (in 200-mm-
Schritten)

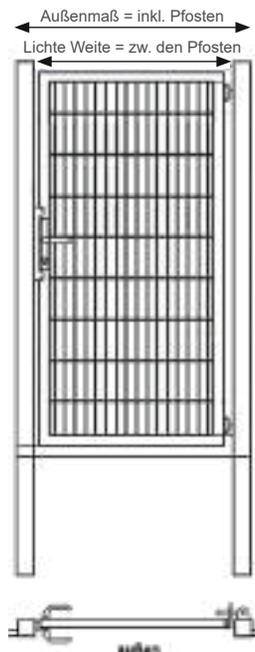
5000 mm und 6000 mm in den
Höhen 1800 mm und 2000 mm

Standardgröße Breite × Höhe mm	Artikelnummer		
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit	Verzinkt + beschichtet RAL 6005 Moosgrün
3000×1000	KT3010V*	KT3010A*	KT3010G*
3000×1200	KT3012V*	KT3012A*	KT3012G*
3000×1400	KT3014V*	KT3014A*	KT3014G*
3000×1600	KT3016V*	KT3016A*	KT3016G*
3000×1800	KT3018V*	KT3018A*	KT3018G*
3000×2000	KT3020V*	KT3020A*	KT3020G*

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Standard Kombi-Tor 1-flg.



Lichte Weite = Breite zwischen den Pfosten
Gesamtbreite = Lichte Weite + (2× Zaunpfosten)

Weitere Standardgröße 2000 mm.
Höhen von 800–2000 mm (in 200-mm-Schritten)

Passende Torfußplatten sowie weiteres Zubehör ebenfalls erhältlich. (Siehe Zubehör)

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt



Passenden Zaunanschluss bitte gesondert bestellen. (Siehe Zubehör)

Kombi-Tor-Typ KT1 – 1-flüglig

Öffnungsrichtung bei Montage frei wählbar

Rahmen aus RR 60×40 mm

Füllung Doppelstabmatte 8/6/8 mm

Pfosten aus QR 80 mm (1000 + 1250 mm) oder QR 100 mm (1500 + 2000 mm)

Bänder M16 mm (Öffnungswinkel ca. 180°)

Zubehör Inkl. 1 Paar Aluminium-Tordrücker mit Kurzschild, Inkl. Rohrrahmeneinsteckschloss (ohne Schließzylinder, = bauseits)

Zaunanschluss Ohne (bitte gesondert bestellen, siehe Zubehör)

Standardgröße lichte Breite × Höhe mm	Artikelnummer		
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit	Verzinkt + beschichtet RAL 6005 Moosgrün
1000×800	KT108V*	KT108A*	KT108G
1000×1000	KT1010V*	KT1010A*	KT1010G
1000×1200	KT1012V*	KT1012A*	KT1012G
1000×1400	KT1014V*	KT1014A*	KT1014G
1000×1600	KT1016V*	KT1016A*	KT1016G
1000×1800	KT1018V*	KT1018A*	KT1018G
1000×2000	KT1020V*	KT1020A*	KT1020G
1250×1000	KT1210V*	KT1210A*	KT1210G*
1250×1200	KT1212V*	KT1212A*	KT1212G*
1250×1400	KT1214V*	KT1214A*	KT1214G*
1250×1600	KT1216V*	KT1216A*	KT1216G*
1250×1800	KT1218V*	KT1218A*	KT1218G*
1250×2000	KT1220V*	KT1220A*	KT1220G*
1500×1000	KT1510V*	KT1510A*	KT1510G
1500×1200	KT1512V*	KT1512A*	KT1512G
1500×1400	KT1514V*	KT1514A*	KT1514G
1500×1600	KT1516V*	KT1516A*	KT1516G
1500×1800	KT1518V*	KT1518A*	KT1518G
1500×2000	KT1520V*	KT1520A*	KT1520G



Standard
Kombi-Tor
1-flg. und 2-flg.

Tore



„Eco“-Tor 1-flg. / 2-flg.

Tor „ECO“

1-flüglig / 2-flüglig

Öffnungsrichtung bei Montage frei wählbar

Feuerverzinkt oder feuerverzinkt und pulverbeschichtet in RAL 7016 oder RAL 6005

Rahmen aus QR 40 mm

Füllung Doppelstabmatte 6/5/6 mm, MW 50/200

Pfosten aus QR 60mm

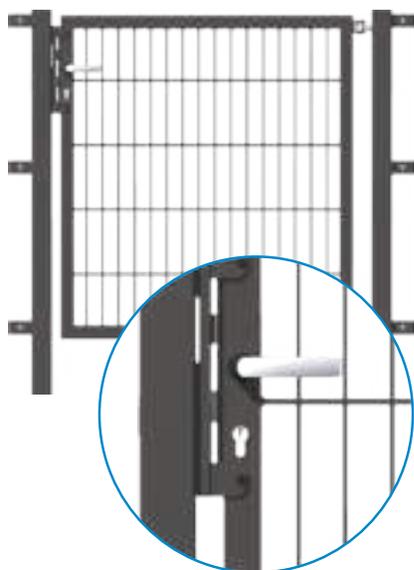
Inkl. Rohrrahmeneinsteckschloss (ohne Schließzylinder, = bauseits)

Bänder M16 mm (Öffnungswinkel ca. 115°)

Inkl. 1 Paar Tordrücker

Inkl. Zaunanschluss (lose beigelegt)

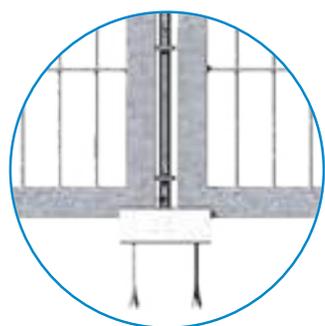
Bei 2-flg. Toren: inkl. 2× Bodenhülse, 1× Bodenriegel, 1× Feststeller



Tor 1-flüglig	Artikelnummer		
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit	Verzinkt + beschichtet RAL 6005 Moosgrün
Standardgröße Breite × Höhe mm			
960× 800	ECO8V*	ECO8A*	ECO8G
960×1000	ECO10V*	ECO10A*	ECO10G
960×1200	ECO12V*	ECO12A*	ECO12G
960×1400	ECO14V*	ECO14A*	ECO14G
960×1600	ECO16V*	ECO16A*	ECO16G
960×1800	ECO18V*	ECO18A*	ECO18G
960×2000	ECO20V*	ECO20A*	ECO20G

* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

** Abverkauf Restbestand



Tor 2-flüglig	
Lichte Breite	Höhen
3050 mm	800 – 2000 mm (in 200-mm-Schritten)



Passende Torfußplatten mit Hülse ebenfalls erhältlich.

Torfußplatten

Zum Aufschrauben der Torpfosten auf dem Boden

Torpfosten 60×60 mm: Fußplatte 150×100 mm, 4-Loch

Torpfosten 80×80 mm: Fußplatte 150×100 mm, 4-Loch

Torpfosten 100×100 mm: Fußplatte 150×150 mm, 4-Loch



Zaunanschlusswinkel

Erhältlich in

- ▶ Edelstahl
- ▶ Anthrazit
- ▶ Moosgrün



Zaunanschluss-Set

bestehend aus: **1 Winkel, 1 Abdeckleiste, Schrauben und Bohrer**

ACHTUNG: 1 Set pro Pfosten. (Z.B für 2 Torpfosten bitte 2 Sets bestellen.)

Kann auch verwendet werden zur Befestigung von Doppelstabmatten an einer Wand.

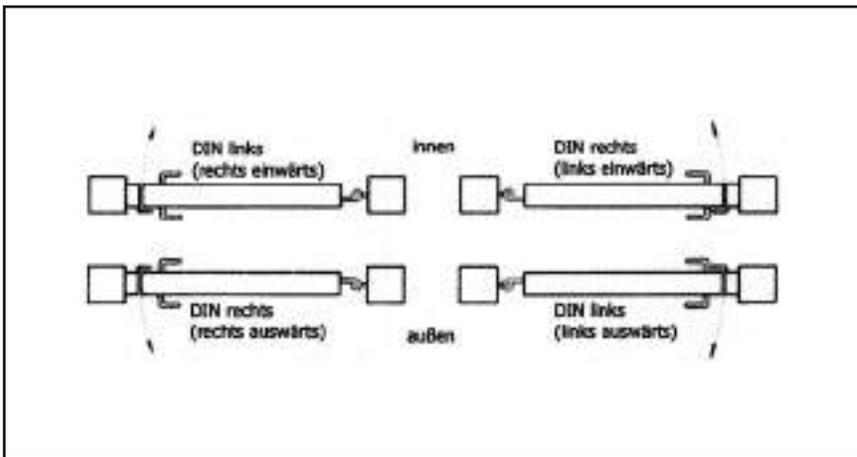


Torhöhe / Zaunhöhe mm	Artikelnummer		
	Verzinkt	Verzinkt + beschichtet RAL 7016 Anthrazit	Verzinkt + beschichtet RAL 6005 Moosgrün
800	ZAS8V*	ZAS8A*	ZAS8G*
1030	ZAS10V*	ZAS10A*	ZAS10G*
1230	ZAS12V*	ZAS12A*	ZAS12G*
1430	ZAS14V*	ZAS14A*	ZAS14G*
1630	ZAS16V*	ZAS16A*	ZAS16G*
1830	ZAS18V*	ZAS18A*	ZAS18G*
2030	ZAS20V*	ZAS20A*	ZAS20G*



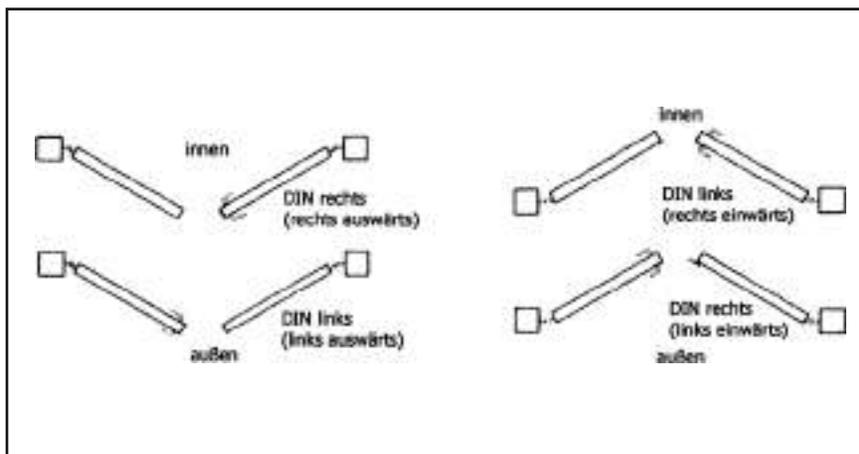
* Aus freibleibendem Vorrat unter Vorbehalt

- **Größe:** Durchgangsbreite (lichte Breite) _____ mm x Höhe _____ mm 1-flg.
- **Gesamtbreite** (inkl. Pfosten) _____ mm x Höhe _____ mm
- **Füllung:**
 - Doppelstabmatte (8/6/8 mm)
 - U-Profilmatte
 - Rechteckrohr 30/20 mm
 - Rundrohr \varnothing 26,9 mm
 - Schmuckmatte Modell _____
 - Blechfüllung _____
- **Zaunanschluss:**
 - lose beigelegt
 - angeschweißt
- **Ausführung:**
 - Feuerverzinkt
 - Feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL _____ oder DB _____
- **Öffnungsrichtung:**



- **Pfosten:**
 - zum Einbetonieren
 - zum Aufschrauben
 - ohne Pfosten -> mit Wandanschlussplatten
- **Besonderheiten** (Gefälle, Antrieb, Ausrüstung,...)

- **Größe:** Durchgangsbreite (lichte Breite) _____ mm x Höhe _____ mm 2-flg.
- **Gesamtbreite** (inkl. Pfosten) _____ mm x Höhe _____ mm
- **Füllung:**
 - Doppelstabmatte (8/6/8 mm)
 - U-Profilmatte
 - Rechteckrohr 30/20 mm
 - Rundrohr \varnothing 26,9 mm
 - Schmuckmatte Modell _____
 - Blechfüllung _____
- **Zaunanschluss:**
 - lose beigelegt
 - angeschweißt
- **Ausführung:**
 - Feuerverzinkt
 - Feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL _____ oder DB _____
- **Öffnungsrichtung:**



- **Pfosten:**
 - zum Einbetonieren
 - zum Aufschrauben
 - ohne Pfosten -> mit Wandanschlussplatten
- **Besonderheiten** (Gefälle, Antrieb, Ausrüstung,...)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Throm GmbH in Büdingen

(Fassung 10/2024)

I. Geltung

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Verträgen über die Lieferung herzustellender oder erzeugender vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen und von Verträgen über die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und dessen Verarbeitung (Verlegen) am Bau. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen. Wir sind jedoch berechtigt, einen Auftrag durch Ausföhrung der Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.
- Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- Käufer im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller. a

II. Preise

- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
- Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk oder ab Lager zuzüglich Frachten, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben. Bei Kleinmengen sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen. Wird eine Abladung mit dem Fahrzeugkran gewünscht, sind wir berechtigt, dies nach Aufwand zu berechnen.
- Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet. Das Entgelt für vereinbarte Prüfbescheinigungen beträgt mangels anderweitiger Vereinbarung 15 € pro Bescheinigung.
- Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung der Frachtkosten.
- Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis der Kenntnisnahmemöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

III. Zahlung und Verrechnung

- Zahlung hat - ohne Skontoabzug - in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
- Sofern abweichend Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieses immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.
- Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen wie folgt fällig: Lieferungen ab Lager 15 Tage netto nach Rechnungsdatum.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich sind wir zur Berechnung einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wir sind dann auch berechtigt, vereinbarte Vorleistungen zu verweigern sowie alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gilt auch, wenn der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.
- Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer beruhen und/oder sie den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung oder Nichtlieferung ist durch uns verschuldet. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. bei Insolvenz unseres Vorlieferanten), von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden. Bei Importgeschäften steht unsere Lieferverpflichtung zusätzlich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts von Überwachungsunterlagen und Einfuhrgenehmigungen.
- Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und, soweit nicht anders vereinbart, unter (üblichem) Vorbehalt (u.V./u.U.V.). Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
- Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedesent werden kann.
- Der Käufer hat eine reibungslose Abnahme der Ware sicherzustellen und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hinzuweisen. Der Käufer hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und zu diesem Zweck Kranhilfe bzw. Stapler bereit zu halten. Nach unserem Ermessen kann die Abladung auch von uns vorgenommen werden. Soweit wir oder Dritte die Abladung vornehmen und daran mitwirken, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko des Käufers.
- Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen, berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Insolvenz unseres Vorlieferanten sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts - oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsländ vergleichbaren Sicherungsrechts - erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- Es gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:
 - Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.
 - Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwarht sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a.
 - Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 2 d. bis e. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

d. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung / Verbauung / Verarbeitung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 b. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beiträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Mit der Einziehung durch den Käufer wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungsermächtigung bei verlängertem Eigentumsvorbehalt stellt ausdrücklich ein vereinbartes Treuhänderverhältnis dar - d.h. unser Kunde verpflichtet sich, unsere Vermögensinteressen wahrzunehmen. Seine Geschäftsleitung haftet persönlich für die Beachtung der Abführung der Zahlungseingänge in Höhe unserer fakturierten Materiallieferung. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

f. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs, zum Ausordern oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

g. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewichte

- Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Wir können die Gewichte auch ohne Wägung theoretisch bestimmen, wobei wir die Maße nach statistischen Methoden ermitteln können.
- Wir sind berechtigt, das theoretische Gewicht um 2 ½ % (Handelsgewicht) zum Ausgleich von Walz- und Dickentoleranzen zu erhöhen und bei der Abrechnung ein Handelsgewicht von 8 kp/dm³ zugrunde zu legen. Bei NE-Metallen, Aluminium und technischen Kunststoffen gelten bei Lieferung von geschlossenen Paletten und Paketen die vom Lieferwerk ermittelten Gewichte. Bei einzelnen Tafeln, Profilen oder Stangen werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Verwiegen oder theoretische Errechnung nach DIN ermittelt.
- In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Prüfbescheinigungen / Abnahmen

- Die Mittlieferung von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) bedarf der Vereinbarung in Textform. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).
- Wenn eine Abnahme vereinbart ist oder entsprechende Werkstoffnormen eine solche vorsehen, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. dem von uns benannten Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung bzw. seines Abnehmers die von ihm gewünschte Abnahmegesellschaft beauftragen können. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Abnahmegesellschaft in der Bestellung als erteilt.
- Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
- Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu übergeben.
- Bei Abnahmen, die über die vereinbarten Normen hinausgehen, trägt der Käufer alle damit verbundenen Risiken und Kosten.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

- Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders in Textform vereinbart, ab unserem Lager.
- Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sich nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls vereinbart, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir im Übrigen nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Darin liegt jedoch keine Übernahme von Pflichten des Käufers zur befürderungssicheren Verladung. Sie werden innerhalb angemessener Frist an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

5. Bei Abrufaufträgen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zu einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge bis zu 10 % berechtigt.

IX. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

2. Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Abrufauftrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesamte Menge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzurufen.

3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abrufaufträge innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Normen, Werkstoffen und Maßen sowie Datenblättern, Werkstoffblättern oder sonstigen technischen Bestimmungen. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichnungen wie CE und GS.

2. Für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Einsatzzweck der Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung. Vielmehr obliegt es grundsätzlich dem Käufer, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu prüfen. Darüber hinaus wird keine Haftung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware und ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausfuhrerlaubnispflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir spätestens bei Kaufvertragsabschluss durch den Käufer in Textform von der vorgesehenen Verwendung in Kenntnis gesetzt wurden und dieser Verwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Unklare Angaben in Fertigungsvorgaben gehen zu Lasten des Käufers.

3. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gem. Abschnitt X.1 aufweist oder sich für die nach dem Vertrag in Textform vorausgesetzte Verwendung gem. Abschnitt X.2 eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Käufer erwartet hat. Insoweit ist unsere Haftung nach Maßgabe des Abschnitts XI dieser Bedingungen ausgeschlossen.

4. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend DIN EN 10204 erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen sind. Etwaige Transportschäden können nur berücksichtigt werden, soweit sie auf dem Lieferschein vermerkt sind. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp). Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist.

5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nachlieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

6. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringung der Ware hat der Käufer die Obliegenheit, die für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau zu überprüfen und uns Mängel der Ware unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Käufer die Ware ohne vorherige Überprüfung einbaut, kommen Mängelrechte in Bezug auf etwaige Mängel nur in Betracht, wenn diese Mängel nicht im Rahmen einer Stichprobenkontrolle offenbar geworden wären. Dasselbe gilt, soweit die Mängel arglistig verschwiegen wurden oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

7. Für Vorfertigungsprozesse sowie bei Verwendung der Ware zur Herstellung einer neuen Sache vor dem Einbau haften wir für etwaige Aufwendungen oder Schäden des Käufers, insbesondere für Neufertigungs- oder Wiederherstellungskosten, nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nach der Verarbeitung durch den Käufer noch in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft vorhanden ist.

8. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das

Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.

- Darüber hinausgehende Kosten des Käufers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen oder Neulieferungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwändungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.

- Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.

9. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so ist der Aufwändungsersatz auf den angemessenen Betrag beschränkt. Nicht ersatzfähig sind Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft infolge einer Verarbeitung des Käufers vor dem Einbau nicht mehr vorhanden war. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht.

10. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist keine Rüge ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

11. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

12. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von IIA-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln, mit Ausnahme der in Abschnitt XI Nr. 2 dieser Bedingungen genannten Fälle, ausgeschlossen. Rost stellt, soweit nicht anders vereinbart und soweit die vereinbarten Normen eingehalten werden, keinen Mangel dar.

13. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. § 478 BGB bleibt unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt in Abweichung von § 445b Abs. 1 BGB auch für etwaige Ansprüche aus § 445a Abs. 1 BGB, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. Für etwaige Ansprüche aus § 445a Abs. 1 BGB gilt zudem § 445b Abs. 2 BGB mit der abweichenden Maßgabe, dass die Ablaufhemmung spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem wir dem Käufer die Sache abgeliefert haben, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. Davon unberührt bleiben unsere Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie - mit Einschränkung der vorstehenden Sätze 2, 3 - die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Fall einer Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nacherfüllung gehemmt.

XII. Exportkontrolle, Sanktionen, Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

1. Mit Vertragsschluss, spätestens durch Annahme der Lieferung versichert der Käufer, dass er keine Geschäfte mit den von uns gelieferten Gütern betreiben wird, die gegen anwendbare gesetzliche Ausfuhrbestimmungen und/oder geltende EU-Sanktionen verstoßen, und insbesondere Weiterlieferungen, Verbringungen und Ausführen der gelieferten Güter nur unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen durchführen wird.

2. Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die in den jeweils geltenden Anti-Terror- und Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen aufgeführt sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anti-Terror und Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specially Designated Nationals List, US Debarred List).

3. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Auftraggeber, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht werden kann.

4. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Datenschutz

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für Zahlungen des Käufers ist unser Unternehmenssitz in Bidingen. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich - auch international - Gerichtsstand unser Unternehmenssitz in Bidingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer findet in Ergänzung dieser Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

3. Die Daten unserer Kunden werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

XIV. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.



Throm GmbH

Industriestraße 28
63654 Büdingen

Tel.: 0 60 42 - 96 07 0

E-Mail info@throm-online.com



www.throm-online.com